

# Doppelte Tierrettung



**Braunschweig (Nds).** Am Ostersonntag gegen 08:30 h wurde der Feuerwehr Braunschweig ein schwimmendes Wildschwein im Mittellandkanal bei Veltenhof gemeldet. Daraufhin alarmierte die IRLS die zuständige Ortsfeuerwehr Veltenhof und Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr. Beim Eintreffen der Einsatzkräfte befanden sich insgesamt drei Wildschweine im Wasser. Da der Mittellandkanal an dieser Stelle über eine hohe Spundwand verfügt, konnten sich die Wildschweine nicht selbst aus dem Wasser retten.

Eine direkte Rettung der kräftigen Tiere wäre für die Einsatzkräfte zu gefährlich gewesen. Der ebenfalls anwesende Kreisjägermeister gab den Hinweis auf eine Wildausstiegstelle in Höhe des Okerdükers in Watenbüttel.

An dieser Stelle ist die Spundwand abgesenkt und die Böschung so angelegt, dass Wildtiere ungehindert an Land gehen können. Um die Wildschweine zur Ausstiegstelle zu dirigieren, wurden zwei Rettungsboote eingesetzt. Alle Tiere konnten selbstständig und unverletzt den Mittellandkanal verlassen. Die Feuerwehr Braunschweig war mit insgesamt 24 Einsatzkräften im Einsatz.

Text, Foto: Feuerwehr Braunschweig

**Braunschweig (Nds).** Noch während des Einsatzes am Mittellandkanal wurden die Einsatzkräfte der Südwestwache zu einem Wasserschaden in die Lechstraße gerufen.

In einem Mehrfamilienhaus drang Wasser aus dem dritten Obergeschoss durch die Decke in die darunterliegende Wohnung. Da die Bewohnerin zunächst nicht anwesend war, musste die Wohnungstür gewaltsam geöffnet werden, um in die betroffene Wohnung zu gelangen. Dort fanden die Einsatzkräfte ein undichtes Aquarium vor. Zirka ein Dutzend Fische wurden mit einem Kescher aus dem Aquarium gerettet, in ein Ersatzgefäß umgesetzt und an den Tierarzt übergeben. Der Wasserschaden wurde mit einem Wassersauger beseitigt.

Text: Feuerwehr Braunschweig

## THEMENINFO

### Tierrettung: Pflicht und Kosten!

**Die Kostenregelung ist Sache der Gemeinde, die dieses in einer Gebührensatzung verankert hat. So kann hier zum einen die Kostenregelung für Fehlalarmierung sowie für die Hilfeleistung festgelegt werden.**

Im Regelfalle wird bei einer Fehlalarmierung der Feuerwehr ein Kostenerstattungsanspruch gegen denjenigen geltend gemacht, der die Feuerwehr vorsätzlich grundlos herbeigerufen hat. Weiterhin haftet der Verursacher für die entstandenen Kosten, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Diese Bestimmung wird in einer Tierrettung kaum anwendbar sein, weil dem Verursacher selten Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Zum Beispiel, wenn Tiere ihren naturbedingten Trieb nachgehen, obwohl der Halter nachweislich seiner Sorgfaltspflicht genüge geleistet hat, dürfte es schwer fallen, hier Kosten durchzusetzen. Es dürfte hier kein Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können. Damit kann aber keine generelle Entwarnung gegeben werden, denn aus der gesetzlichen Gefährdungshaftung ergibt sich ein weiterer Haftungstatbestand. Dieses trifft insbesondere für Haustiere zu. Hier ergibt sich die Gefährdungshaftung des Tierhalters aus § 833 Satz 1 BGB. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um ein „Luxustier“ handelt, oder um ein „Nutztier“, das der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters dient. Ein Nutztier (Berufstier), unterliegt nicht der allgemeinen Gefährdungshaftung nach § 833 Satz 1 BGB. Ein Berufstier oder ein Blindenhund werden nicht als Luxustiere eingestuft, weil diese letztlich dem Unterhalt dienen. Ein Grenzfall wäre z. B. der Jagdhund eines Arztes, der die Jagd aus ideellem Interesse ausübt, hierbei würde es sich wieder um ein Luxustier handeln.

Aus dieser Rechtsgrundlage ergibt sich, dass für Hilfeleistung bei Wildtieren keine Rechnungsstellung erfolgen kann. Gleichwohl wird in diesen Fällen die Feuerwehr zur Hilfeleistung herangezogen, da auch diese grundsätzlich einen Anspruch auf Hilfeleistung und Lebensrettung haben.

Im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessensausübung darf die Feuerwehr nur Maßnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Gefahr zu beseitigen. In diesem Zusammenhang wird das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip herangeführt.

Quellen: Bürgerliches Recht, Veröffentlichung QIEZ Berlin vom 13.11.14, Vortrag „Gesetzlicher Auftrag der Feuerwehr Minden“, „Falsche Taktik - große Schäden“ von Markus Pulm Kohlhammer Verlag.